

EINEN VEREIN OHNE GEWINNZWECK (ASSOCIATION SANS BUT LUCRATIF – ASBL)

Eine ASBL ist ein Verein, der **keine gewerblichen oder kommerziellen Geschäfte** betreibt bzw. **nicht darauf abzielt, seinen Mitgliedern einen materiellen Gewinn zu verschaffen**.

Sie ist ferner ein **Zusammenschluss mehrerer Personen**, die ein **gemeinsames Ziel** verfolgen und übereingekommen sind, die Gründung und Funktionsweise ihres Zusammenschlusses bestimmten **gesetzlichen Regeln zu unterwerfen**.

Die Entscheidung, eine solche zu gründen, basiert vor allem auf Erwägungen der Rechtssicherheit, da so eine Trennung zwischen dem Vermögen und der Verantwortung der ASBL und deren Mitglieder vorgenommen werden kann.

GESELLSCHAFTER

Die ASBL benötigt **mindestens drei Gesellschafter**.

GRÜNDUNG

Die Satzung einer ASBL kann frei formuliert werden, muss allerdings **folgende Angaben** enthalten:

1. den Namen und den Sitz des Vereins. Dieser Sitz muss sich im Großherzogtum Luxemburg befinden;
2. der Zweck oder die Zwecke, zu denen er gegründet wurde;
3. die Mindestzahl der Gesellschafter. Sie darf nicht weniger als drei betragen;
4. die Namen, Vornamen, Berufe, Wohnorte und Staatsangehörigkeiten der Gesellschafter;
5. die Bedingungen, die für den Eintritt und den Austritt der Mitglieder gelten;
6. die Aufgaben und die Art der Einberufung der Generalversammlung sowie die Bedingungen, unter denen ihre Beschlüsse den Mitgliedern und Dritten mitgeteilt werden;
7. die Art der Ernennung und die Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder;
8. den Höchstsatz der Beiträge oder Zahlungen, die von den Mitgliedern der Vereinigung zu leisten sind;
9. die Art der Rechnungslegung;
10. die Regeln für die Änderung der Satzung;
11. die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins.

Diese Angaben werden in einer **öffentlichen (acte authentique) oder privatschriftlichen Urkunde (sous seing privé)** festgehalten.

VORSTAND

Der Vorstand **führt die Geschäfte** des Vereins und vertritt ihn in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

HAFTUNG

Der Verein haftet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für Fehler, die entweder seinen Bediensteten oder den Organen, durch die sein Wille ausgeübt wird, zuzuschreiben sind. Die Mitglieder des Vorstands gehen keine persönlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Verbindlichkeiten der ASBL ein. Ihre Haftung beschränkt sich auf die Erfüllung des ihnen erteilten Auftrags und auf Fehler in ihrer Geschäftsführung.

BUCHHALTUNG

Der Vorstand ist verpflichtet, der Hauptversammlung jedes Jahr die Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz vom 21. April 1928 über gemeinnützige Vereine und Einrichtungen ohne Erwerbszweck (*Loi du 21 avril 1928, sur les associations sans but lucratif et les établissements d'utilité publique*)
- Gesetz vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Gesellschaftsregister sowie die Buchführung und den Jahresabschluss von Unternehmen und zur Änderung bestimmter anderer gesetzlicher Bestimmungen (*Loi du 19 décembre 2002 concernant le registre de commerce et des sociétés ainsi que la comptabilité et les comptes annuels des entreprises et modifiant certaines autres dispositions légales*)